

Fahrtenbuch

Die hohen Anforderungen an ein Fahrtenbuch
erfolgreich meistern



Mandanten-Info

Fahrtenbuch

Inhalt

1. Aktuelle Entwicklungen in den Firmenfuhrparks 2
2. Grundlagen der Firmenwagenbesteuerung 3
3. Wann ist welche Bewertungsmethode vorteilhafter? 8
4. Steuerliche Anforderungen an
die Fahrtenbuchführung 10
5. Fahrtenbuch im Rahmen
der Einkommensteuerveranlagung 21
6. Sonderregelungen für Elektro- und
Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeuge 24

Editorial

Die Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung führt zu einem geldwerten Vorteil, der nach der pauschalen 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode steuerlich erfasst werden muss. Obwohl die steuerlichen Anforderungen hoch sind, kann es sich für Arbeitnehmer¹ und Selbstständige weiterhin lohnen ein Fahrtenbuch zu führen. Insbesondere dann, wenn es sich um einen ausschließlich konventionell angetriebenen Dienstwagen handelt, der nicht unter die aktuellen steuerlichen Vergünstigungen zur Förderung der Elektromobilität fällt, kann die Fahrtenbuchmethode weiterhin eine finanziell interessante Alternative sein.

Allerdings bestehen hohe Anforderungen für die steuerliche Anerkennung eines Fahrtenbuchs. Neben detaillierten und fortlaufenden Aufzeichnungen im Fahrtenbuch, müssen auch die Kosten des Dienstwagens exakt ermittelt und dokumentiert werden. Die vorliegende Mandanten-Info geht auf die formalen Voraussetzungen für das Führen eines Fahrtenbuchs ein und gibt einen Überblick, in welchen Fällen es sich lohnt, ein Fahrtenbuch zu führen. Eingearbeitet sind die Anfang Juli 2025 verabschiedeten Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Da die Mandanten-Info aufgrund ihres begrenzten Umfangs nicht auf alle Detailregelungen der Fahrtenbuchmethode eingehen kann, sollten sich Selbstständige und Arbeitnehmer hierzu von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater beraten lassen.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

1. Aktuelle Entwicklungen in den Firmenfuhrparks

Die Elektromobilität spielt bei der Verkehrswende in Deutschland eine wichtige Rolle, da der Verkehrssektor ein zentraler Faktor beim Ausstoß von klimaschädlichem CO₂ ist. Um Anreize für die Nutzung von Elektrofahrzeugen, die als Dienstwagen auch privat genutzt werden können, zu schaffen, wurden verschiedene steuerliche Vergünstigungen für elektrisch betriebene Firmenfahrzeuge eingeführt. Allerdings schreitet die Elektrifizierung der Firmenflotten in Deutschland weiterhin nur langsam voran. Nach aktuellen statistischen Erhebungen gab es am 01.04.2025 deutschlandweit rund 5,7 Millionen Pkw in gewerblicher Nutzung. Mit etwa 2,1 Millionen Fahrzeugen werden die meisten gewerblich genutzten Pkw mit Diesel und rund 1,6 Millionen ausschließlich mit Benzin angetrieben. Gewerblich genutzte Hybrid-Elektrofahrzeuge existieren rund 1,3 Millionen und lediglich 700.000 rein elektrisch angetriebene E-Fahrzeuge sind auf gewerbliche Halter zugelassen. Trotz steigender Zulassungszahlen bei den alternativen Antriebsarten (Hybrid- und Elektrofahrzeuge) verfügt der überwiegende Teil der Firmenwagen in Deutschland weiterhin über einen konventionellen Antrieb (Diesel, Benzin).

2. Grundlagen der Firmenwagenbesteuerung

2.1 Allgemein

Die Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers, da er sich eigene Aufwendungen für einen privaten Pkw erspart. Eine private Nutzung wird bereits dann unterstellt, wenn der Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug z. B. nach Feierabend oder über das Wochenende mit nach Hause nehmen und dadurch privat nutzen kann. Bei der Überlassung eines Firmenfahrzeugs zur Privatnutzung handelt es sich, anders als bei der üblichen Form der Entlohnung in Form einer Geldzahlung (z. B. Lohn, Gehalt, Zulagen, Zuschläge etc.), um die Gewährung einer Sachleistung. Der Wert eines solchen Sachbezugs in Geldwert wird als **geldwerter Vorteil** bezeichnet. Der Ansatz des geldwerten Vorteils bewirkt, dass der Arbeitnehmer mit den sich ergebenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträgen belastet wird.

2.2 Der Vorteilsbesteuerung unterliegende Kraftfahrzeuge

Ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil ergibt sich für den Firmenwagennutzer nicht nur, wenn ein Personenkraftwagen zur Privatnutzung überlassen wird, der Vorteilsbesteuerung unterliegen auch

- Geländewagen,
- Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter),
- Taxen,
- Campingfahrzeuge und
- Elektrofahrräder (S-Pedelec), die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug eingestuft sind, weil deren Motoren Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützen.

2.3 Grundsätzliche Nutzungsmöglichkeiten

Ein Firmenfahrzeug kann vom Arbeitnehmer grundsätzlich für folgende Fahrten genutzt werden:

- berufliche Fahrten,
- Privatfahrten,
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie
- Familienheimfahrten, sofern der Arbeitnehmer beruflich bedingt einen doppelten Haushalt führt.

Beruflich veranlasst sind alle Fahrten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. der beruflichen Tätigkeit stehen (z. B. Fahrten zu Kunden, Geschäftspartnern, Besuch von Seminaren etc.). Wird das Firmenfahrzeug für berufliche Fahrten genutzt, deren Aufwendungen zu den Reisekosten im lohnsteuerlichen Sinne gehören, ergeben sich daraus keine lohnsteuerlichen Konsequenzen, d. h. ein geldwerter Vorteil fließt dem Arbeitnehmer hierdurch nicht zu.

Zur **privaten Nutzung** eines Firmenwagens gehören alle Fahrten, die einem privaten Zweck dienen, dies sind z. B. Fahrten zur Erholung, Fahrten zu Verwandten, Freunden, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Fahrten zur Erzielung von Einkünften aus anderen Einkunftsarten sowie Urlaubs- und Einkaufsfahrten. Überlässt der Arbeitgeber ein Firmenfahrzeug darüber hinaus auch für **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**, so stellt diese Nutzungsmöglichkeit ebenfalls einen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil dar. Ein zusätzlicher Vorteilsbetrag ergibt sich für Arbeitnehmer, die beruflich einen doppelten Haushalt führen und das Firmenfahrzeug zu mehr als einer wöchentlichen (Familien-)Heimfahrt nutzen.

2.4 Die zwei grundsätzlichen steuerlichen Bewertungsmethoden

Wird einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Dienstwagen zur beruflichen Nutzung und Privatnutzung überlassen, ergibt sich für den Firmenwagennutzer ein geldwerter Vorteil, der nach einer der nachfolgend genannten steuerlichen Bewertungsmethoden ermittelt werden muss:

- **1 % / 0,03 %-Bruttolistenpreismethode** (pauschale Nutzungswertmethode) oder
- **Fahrtenbuchregelung** (individuelle Nutzungswertmethode) anhand der tatsächlich entstandenen Kosten des Firmenfahrzeugs i. V. m. der Führung eines steuerlich anzuerkennenden Fahrtenbuchs.

Die beiden grundsätzlichen steuerlichen Bewertungsmethoden gelten dabei nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Selbstständige und Freiberufler, sofern das betriebliche Fahrzeug ertragsteuerlich zum notwendigen Betriebsvermögen gehört. Wurde der Dienstwagen als notwendiges Betriebsvermögen eingestuft, können sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem betrieblichen Fahrzeug stehen (z. B. Abschreibung, Leasingraten, Reparaturen, Inspektionen, Treibstoff, Ladekosten, Fahrzeugversicherung, Kfz-Steuer etc.) als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Zur Förderung der Elektromobilität hat der Gesetzgeber für Elektro- und Hybrid-Elektro-Dienstfahrzeuge steuerliche Vergünstigungen eingeführt, die auf beide Bewertungsmethoden Anwendung finden. Im Mittelpunkt der steuerlichen Sonderregelungen für Elektro- und Hybrid-Elektrofahrzeuge steht eine Reduzierung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen, die für den Firmenwagennutzer zu einer geringeren Vorteilsbesteuerung führen (→Kapitel 6).

■ Die 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreismethode

Die 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreismethode soll mit ihren pauschalen Wertansätzen der vereinfachten Ermittlung des geldwerten Vorteils dienen. Die pauschale 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreisregelung stellt in der betrieblichen Praxis den Grund- bzw. Regelfall dar, d. h. die steuerliche Bewertung hat vorrangig dann zu erfolgen, sofern kein Fahrtenbuch geführt wird. Die vorrangige Bewertung nach der Bruttolistenpreismethode ist auch dann von Bedeutung, wenn die Anerkennung der Fahrtenbuchmethode z. B. im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung versagt wird. In diesem Fall erfolgt rückwirkend die Besteuerung nach der pauschalen 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreisregelung und der Arbeitgeber haftet für die, in diesem Fall, häufig zu gering einbehaltenden Steuer- und Sozialversicherungsbeträge. Die ungeminderten pauschalen 1 %-/0,03 %-Vorteilsbeträge sind zudem unabhängig davon anzusetzen, wie oft der Arbeitnehmer das Firmenfahrzeug in dem betreffenden Monat tatsächlich privat nutzt. Daher kann diese steuerliche Bewertungsmethode zu einer „Überbesteuerung“ führen, sofern die Privatnutzung gering ist.

Hinweis

Die pauschale 1 %/0,03 %-Nutzungswertmethode birgt für das Unternehmen minimale Haftungsrisiken und führt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer insgesamt zu einem geringen Verwaltungsaufwand. Allerdings führt dieser steuerliche Bewertungsansatz mit den pauschalen Wertansätzen insb. bei ausschließlich konventionell angetriebenen Dienstfahrzeugen auch zu höheren Vorteilsbeträgen, die sich für den Firmenwagennutzer finanziell nachteilig auswirken können.

■ Die Fahrtenbuchmethode

Anstelle der 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreismethode mit den pauschalen Wertansätzen besteht die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil anhand der Fahrtenbuchmethode (individuelle Nutzungswertmethode) zu ermitteln. Bei mehreren Fahrzeugen kann die Wahl der steuerlichen Bewertungsmethode für jedes Fahrzeug gesondert ausgeübt werden, da das Gesetz eine einheitliche Wahlrechtsausübung nicht vorschreibt. Im Gegensatz zur bürokratiearmen pauschalen 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreismethode ist die Fahrtenbuchmethode verwaltungsaufwändiger und auch fehleranfälliger, da vom Firmenwagennutzer dauerhaft jede einzelne Fahrt in einem Fahrtenbuch aufgezeichnet werden muss. Darüber hinaus müssen vom Arbeitgeber die für den Dienstwagen tatsächlich angefallenen Fahrzeugkosten centgenau ermittelt werden. Dabei ist die Schätzung einzelner Fahrzeugkosten, z. B. der Treibstoffkosten, anhand der jährlichen Gesamtfahrleistung des Firmenfahrzeugs unzulässig. Auch darf ein unterjähriger Wechsel von der Fahrtenbuchmethode zur pauschalen Bruttolistenpreisregelung nicht erfolgen. Am Jahresende sind die im Fahrtenbuch aufgezeichneten Privatfahrten zusammen mit den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Verhältnis zur Gesamtfahrleistung zu setzen und anhand der Gesamtkosten des Fahrzeugs die geldwerten Vorteilsbeträge zu ermitteln.

3. Wann ist welche Bewertungsmethode vorteilhafter?

Wie zuvor ausgeführt, muss der geldwerte Vorteil für die private Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens nach einer der beiden grundsätzlichen steuerlichen Bewertungsmethoden ermittelt werden. Für viele Arbeitnehmer stellt sich die Frage, wann es sich finanziell lohnt, anstelle der 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreisemethode ein Fahrtenbuch zu führen. Als allgemeine Faustformel gilt, je geringer die Privatnutzung des Dienstwagens ist, umso eher lohnt sich die Fahrtenbuchmethode im Vergleich zur Pauschalregelung. Führt beispielsweise ein Arbeitnehmer mit häufiger Reisetätigkeit (z. B. Außendienstmitarbeiter) nahezu ausschließlich berufliche Fahrten mit dem Dienstwagen durch, ergibt sich nach der Fahrtenbuchmethode i. d. R. ein geringerer geldwerter Vorteilsbetrag gegenüber der 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreisregelung. Die finanzielle Vorteilhaftigkeit erhöht sich, sofern der Bruttolistenpreis des Firmenfahrzeugs hoch ist und der Dienstwagen ausschließlich über einen konventionellen Antrieb verfügt und dadurch die steuerlichen Vergünstigungen für Elektro- und Hybrid-Elektrofahrzeuge keine Anwendung finden.

Die folgende Übersicht soll zur Entscheidungsfindung dienen.

	Fahrtenbuchmethode	1 %/0,03 %-Regelung
Umfangreiche Privatnutzung		<input checked="" type="checkbox"/>
Geringe jährliche Gesamtfahrleistung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hoher Bruttolistenpreis	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geringer Verwaltungsaufwand		<input checked="" type="checkbox"/>
Höheres Haftungsrisiko für Arbeitgeber	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geringe Fehleranfälligkeit		<input checked="" type="checkbox"/>
Gebrauchtfahrzeug	<input checked="" type="checkbox"/>	
Elektro- oder Hybrid-Elektrofahrzeug		<input checked="" type="checkbox"/>
Vollständig abgeschriebenes Fahrzeug	<input checked="" type="checkbox"/>	

Beispiel:

Ein Filialleiter muss im Jahr 2025 arbeitstäglich mehrere Geschäftsstellen seines Arbeitgebers betreuen und erhält vom Arbeitgeber ein konventionell angetriebenes Dienstfahrzeug zur beruflichen und privaten Nutzung überlassen. Da das Firmenfahrzeug vom Filialleiter überwiegend beruflich genutzt wird, vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass die Fahrtenbuchmethode angewendet wird. Der Bruttolistenpreis des Dienstfahrzeugs beträgt 59.000 Euro. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 20 km. Der Arbeitgeber ermittelt am 31.12.2025, dass ihm für das Firmenfahrzeug im Jahr 2025 Kosten i. H. v. 14.000 Euro (brutto) entstanden sind. Die Auswertung des vom Filialleiter geführten Fahrtenbuchs ergibt Ende 2025 eine jährliche Gesamtfahrleistung von 20.000 km. Davon entfielen auf berufliche Fahrten 14.000 km und auf private Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 6.000 km.

Ergebnis: Es ergeben sich für die beiden steuerlichen Bewertungsmethoden die folgenden jährlichen geldwerten Vorteilsbeträge.

1%/0,03%-Bruttolistenpreisemethode

Privatfahrten: 1 % von 59.000 Euro =	590,00 Euro
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: 59.000 Euro x 0,03 % x 20 km =	354,00 Euro
Geldwerter Vorteil Monat	944,00 Euro
Jährlicher geldwerter Vorteil: 944 Euro x 12 Monate =	11.328,00 Euro

Fahrtenbuchmethode

$$\text{Gesamtkosten } 14.000 \text{ Euro} : \text{Gesamtfahrleistung } 20.000 \text{ km} = 0,70 \text{ Euro/km}$$

Geldwerter Vorteil Jahr 2025 für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:

$$6.000 \text{ km} x 0,70 \text{ Euro/km} = 4.200,00 \text{ Euro}$$

Aufgrund des hohen Bruttolistenpreises und der überwiegenden beruflichen Nutzung des ausschließlich konventionell angetriebenen Dienstfahrzeugs, führt die Fahrtenbuchmethode im Jahr 2025 zu einem deutlich niedrigeren steuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Gesamtvorteil und ist für den Arbeitnehmer finanziell vorteilhafter.

4. Steuerliche Anforderungen an die Fahrtenbuchführung

4.1 Ansatz und Funktionsweise der Fahrtenbuchmethode

Eine von der individuellen Nutzung des Firmenfahrzeugs abhängige Vorteilsbesteuerung wird bei der Fahrtenbuchführung dadurch erreicht, dass im Grunde **alle** mit dem Dienstfahrzeug **zurückgelegten Fahrten** in einem steuerlich anzuerkennenden Fahrtenbuch zu erfassen sind. Neben der Fahrtenbuchführung, die vom Arbeitnehmer zu erfolgen hat, ist weitere Voraussetzung, dass vom Arbeitgeber die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten des Firmenfahrzeugs festzustellen sind. Anhand der für das Firmenfahrzeug tatsächlich angefallenen Fahrzeug-Gesamtkosten und der Aufzeichnungen im Fahrtenbuch sind anschließend die jeweiligen geldwerten Vorteilsbeträge zu ermitteln. Dabei entspricht die Höhe des geldwerten Vorteils dem Anteil der Gesamtnutzung, der auf die privaten Fahrten und auf die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfällt.

Für Arbeitnehmer, die den überlassenen Firmenwagen nur in geringem Umfang privat nutzen, ist die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode häufig günstiger als der pauschale 1 %/0,03 %-Bewertungsansatz. Dem finanziellen Vorteil für den Arbeitnehmer stehen höhere Risiken für den Arbeitgeber gegenüber, da das Fahrtenbuch im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lohnsteueraußenprüfung verworfen werden kann. In diesem Fall findet rückwirkend die Pauschalmethode Anwendung und dem Arbeitgeber drohen sowohl empfindliche Steuer- als auch Beitragsnachzahlungen.

Zu beachten ist, dass ein unterjähriger Wechsel zwischen der pauschalen 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreismethode und der Fahrtenbuchmethode für dasselbe Dienstfahrzeug nicht zulässig ist. Eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der pauschalen 1 %/0,03 %-Nutzungswertmethode zur Fahrtenbuchmethode) ist vor Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteu-

erbescheinigung grundsätzlich möglich. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer außerhalb des Lohnsteuerabzugs „privat“ ein Fahrtenbuch führt und dieses erst im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt geltend macht (→Kapitel 5).

4.2 Erforderliche Angaben im Fahrtenbuch

Bei der Fahrtenbuchmethode müssen die beruflich und privat gefahrenen Kilometer sowie die für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zurückgelegten Kilometer im Einzelnen durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Dabei müssen sich aus dem Fahrtenbuch sämtliche Fahrten mit dem Firmenfahrzeug nachvollziehen lassen. Das Fahrtenbuch muss vom Arbeitnehmer für die **gesamte Dauer** der Fahrzeugnutzung fortlaufend geführt werden und darf sich nicht nur auf einen repräsentativen Zeitraum (z. B. ein Kalenderjahr) beschränken. Es muss die Zuordnung von Fahrten zur beruflichen und privaten Sphäre zweifelsfrei ermöglichen. Folgende **Pflichtangaben** sind für **beruflich veranlasste Fahrten** zwingend erforderlich und lückenlos zu erfassen:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende der jeweiligen Fahrt,
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten sind - ohne Angabe weiterer Gründe - die jeweils gefahrenen Kilometer gesondert aufzuzeichnen; die Fahrten müssen also nicht den konkreten Anlass der privaten Fahrt (z. B. Einkaufs- oder Urlaubsfahrt) ausweisen. Auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genügt ein entsprechender Vermerk (z. B. „Fahrt Wo. - Arbeit.“) im Fahrtenbuch, mit Angabe der jeweils gefahrenen Kilometer. Das Fahrtenbuch ist vom Arbeitnehmer **laufend und zeitnah** sowie in geschlossener Form zu führen. Einzelne lose Blätter mit entsprechenden Aufzeichnungen, die

zusammengeführt (z. B. in einem Ordner abgeheftet) werden, genügen nicht den steuerlichen Anforderungen. Die im Fahrtenbuch enthaltenen Angaben müssen plausibel und verständlich sein, so dass sie durch einen Dritten (z. B. Prüfer des Finanzamts) jederzeit nachvollzogen werden können. Die zeitnahe Führung eines Fahrtenbuchs bedeutet insoweit, dass die Eintragungen im direkten Anschluss an das Fahrtende und nicht erst mehrere Wochen später nacherstellt werden.

Datum	Kilometerstand		Gefahrene Kilometer			Reiseziel/ Reiseroute	Reisezweck/ Geschäfts- partner
	Beginn	Ende	Beruflich	Privat	Wo.- Arbeit		
...
18.8.2025	1.631	1.651	-	-	20	-	-
18.8.2025	1.651	1.696	45	-	-	X-Stadt, A 9	Fa. Muster, Hr. Müller
18.8.2025	1.696	1.720	24	-	-	Y-Stadt, A 9	Fa. Beispiel, Hr. Schmidt
18.8.2025	1.720	1.742	22	-	-	Z-Stadt, A 9	Rückfahrt Büro
18.8.2025	1.742	1.762	-	-	20	-	-
18.8.2025	1.762	1.827	-	65	-	-	-

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Entscheidungen die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch präzisiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH hat ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch u. a. sicherzustellen, dass der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung eine hinreichende Gewähr für dessen Vollständigkeit und Richtigkeit bietet und mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfbar ist. Die Führung des Fahrtenbuchs muss grundsätzlich dauerhaft erfolgen und kann selbst dann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen. Nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung dürfen die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch keine größeren inhaltlichen Unregelmäßigkeiten aufweisen. Allerdings hat der Bundesfinanzhof auch entschieden, dass kleine-

re Mängel (z. B. geringe Abweichungen bei einzelnen Streckenlängen) nicht zur vollständigen Verwerfung eines Fahrtenbuchs führen, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Für einzelne Berufsgruppen (z. B. Kundendienstmonteure) sind Aufzeichnungs erleichterungen zugelassen, sofern die Nachvollziehbarkeit weiterhin gewährleistet ist. Bei Arbeitnehmern mit täglich wechselnden Einsatzorten ist es ausreichend, wenn sie den Ort und den Kunden aufzeichnen (\rightarrow Kapitel 4.3).

Hinweis

Möchte der Arbeitgeber – aufgrund der umfangreichen Aufzeichnungspflichten – die Gefahr vermeiden, für ein u. U. vom Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch in Anspruch genommen zu werden, besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer außerhalb des Lohnsteuerabzugs „privat“ ein Fahrtenbuch führt und dieses erst im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung steuerlich geltend macht. Ein Wechsel von der 1 %/0,03 %-Pauschalregelung zu der – für den Arbeitnehmer i. d. R. steuerlich vorteilhafteren – Fahrtenbuchmethode, im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, wird von der Finanzverwaltung anerkannt (\rightarrow Kapitel 5).

4.3 Aufzeichnungserleichterungen für bestimmte Berufsgruppen

Auf einzelne Angaben im Fahrtenbuch kann bei bestimmten Berufsgruppen verzichtet werden, soweit wegen der besonderen Umstände im Einzelfall die erforderliche Aussagekraft und Überprüfungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Aufzeichnungs erleichterungen gelten für die nachfolgend genannten Berufsgruppen.

■ Automatenlieferanten, Kurierdienstfahrer, Handelsvertreter, Kundendienstmonteure und Pflegedienstmitarbeiter

Bei den genannten Berufsgruppen mit täglich wechselnden Auswrtsttigkeiten reicht es aus, wenn sie angeben, welche Kunden sie an welchem Ort aufsuchen. Angaben uber die Reiseroute und zu den Entferungen zwischen den Stationen einer Auswrtsttigkeit sind nur bei groerer Differenz zwischen direkter Entfernung und tatschlicher Fahrtstrecke erforderlich.

■ Taxifahrer

Bei Taxifahrern, die Fahrten im sog. Pflichtfahrgebiet ausfhren, ist es in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchten Geschftspartnern ausreichend, tglich zu Beginn und Ende der Gesamtheit dieser Fahrten den Kilometerstand anzugeben mit der Angabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“. Wurde eine Fahrt durchgefhrt, die uber dieses Gebiet hinausgeht, kann auf die genaue Angabe des Reiseziels nicht verzichtet werden.

■ Fahrlehrer

Fr Fahrlehrer ist es ausreichend, in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschftspartner „Lehrfahrten“, „Fahrschulfahrten“ oder hnliches anzugeben.

■ Sicherheitsgefährdete Personen

Bei sicherheitsgefährdeten Personen, deren Fahrtroute hufig von sicherheitsmigen Gesichtspunkten bestimmt wird, kann auf die Angabe der Reiseroute auch bei groeren Differenzen zwischen der direkten Entfernung und der tatschlichen Fahrtstrecke verzichtet werden.

■ Rechtsanwalte, rzte und hnliche Berufsgruppen

Bei Rechtsanwlten, rzten und hnlichen Berufsgruppen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, drfen im Fahrtenbuch neben der Angabe des Datums, des Kilometer-

stands und des Zielortes als Fahrtgrund lediglich „Mandantenbesuch“ bzw. „Patientenbesuch“ im Fahrtenbuch angegeben werden, wenn sich Name und Adresse des aufgesuchten Mandanten bzw. Patienten vom Berufsgeheimnisträger aus einem vom Fahrtenbuch getrennt geführten Verzeichnis ergibt.² Sofern sichergestellt ist, dass die Zusammenführung von Fahrtenbuch und Mandanten-/Patientenverzeichnis leicht und einwandfrei möglich ist, spricht nichts gegen eine solche Vorgehensweise.

4.4 Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch wird steuerlich dann anerkannt, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken der elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden. Deshalb ist eine mittels eines Tabellen-Kalkulationsprogramms erzeugte Datei, an deren Daten zu einem späteren Zeitpunkt noch Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert wird, kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Zudem muss ersichtlich sein, wann die Fahrtenbucheinträge vorgenommen wurden, sodass überprüft werden kann, ob das elektronische Fahrtenbuch zeitnah geführt wurde. Hierzu regelt die Finanzverwaltung, dass ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, als zeitnah geführt anzusehen ist, wenn die Eintragungen zum beruflichen Fahrtanlass (Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner) innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal eingetragen und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden. Auch sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu beachten.

² OFD Frankfurt am Main, Verfügung v. 19.01.2011, S-2145 A - 15 - St 210

Hinweis

Je nach Funktionsumfang kann ein elektronisches Fahrtenbuch die Fahrtenbuchführung vereinfachen, da ein Teil der geforderten Pflichtangaben automatisch aufgezeichnet wird. So protokollieren einige der elektronischen Fahrtenbücher mittels GPS-Technologie die jeweilige Position des Firmenfahrzeugs und dokumentieren die zurückgelegte Fahrtroute und ggf. weitere Fahr(zeug)daten über eine Fahrzeug-Schnittstelle. Dennoch bleiben für den Firmenwagennutzer eine Reihe von Angaben, die zeitnah im Fahrtenbuch ergänzt werden müssen. Ob der Einsatz eines digitalen Fahrtenschreibers für das Unternehmen sinnvoll ist, sollten Arbeitgeber zusammen mit ihrem Steuerberater besprechen.

4.5 Ermittlung der Gesamtkosten des Firmenfahrzeugs

Der Arbeitgeber hat zur Ermittlung des geldwerten Vorteils die tatsächlichen Gesamtkosten des Firmenfahrzeugs durch Belege im Einzelnen nachzuweisen. Die insgesamt durch das betriebliche Fahrzeug entstehenden Aufwendungen (Gesamtkosten) sind dabei als Summe der Nettoaufwendungen zzgl. Umsatzsteuer zu ermitteln. Zu den – für die Anwendung der Fahrtenbuchmethode – relevanten Gesamtkosten gehören ausschließlich solche Kosten, die dazu bestimmt sind, unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des betrieblichen Fahrzeugs zu dienen und solche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstwagens typischerweise entstehen. Zu den maßgeblichen Gesamtkosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Firmenfahrzeugs dienen, zählen u. a.:

- Absetzung für Abnutzung (Abschreibungsbetrag),
- Leasing- und Leasingsonderzahlungen (anstelle des Abschreibungsbetrags),
- Betriebsstoffkosten (z. B. Benzin, Öl),
- Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen,
- Kfz-Steuer,
- Reparatur- und Wartungskosten,
- Garagen-/Stellplatzmiete,
- Kosten für Anwohnerparkberechtigungen,
- Aufwendungen für die Wagenpflege/-wäsche,
- nicht steuerfreier Ladestrom.

Die Schätzung einzelner Kostenbestandteile (z. B. der Treibstoffkosten anhand eines Durchschnittsverbrauchs unter Berücksichtigung eines Durchschnittspreises für Treibstoff) ist nicht zulässig. Für die Ermittlung des Abschreibungsbetrags sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (einschließlich USt.) des Unternehmens zugrunde zu legen; der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung des Firmenfahrzeugs ist für die Berechnung des Abschreibungsbetrags nicht relevant. Die Finanzverwaltung sieht für neue Firmenfahrzeuge, die an Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassen werden, eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 8 Jahren (AfA-Satz 12,5 %)³ vor. Die bei der Gewinnermittlung zu grunde gelegte Abschreibungsmethode muss bei der Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung der Gesamtkosten nicht übernommen werden. Bei vom Arbeitgeber geleasten Firmenfahrzeugen ist anstelle der Absetzung für Abnutzung die jeweilige Leasingrate anzusetzen.

³ BMF-Schreiben v. 03.03.2022, IV C 5 - S 2334/21/10004:001, Rz. 34

Beispiel: Ein Arbeitgeber hat im Januar 2025 einen neuen Firmenwagen (Dieselfahrzeug) zu einem Listenpreis von 49.650 Euro (inklusive USt.) erworben und einem Arbeitnehmer zur beruflichen und privaten Nutzung überlassen. Der Arbeitgeber erhielt beim Kauf des Neufahrzeugs einen Rabatt von brutto 4.450 Euro. Die Brutto-Anschaffungskosten des Firmenfahrzeugs betragen (49.650 Euro – 4.450 Euro =) 45.200 Euro.

Ergebnis: Neben den weiterhin angefallenen Fahrzeugkosten ist für das Jahr 2025 ein Abschreibungsbetrag i. H. v. (45.200 Euro x 12,5 % =) 5.650 Euro als Kostenanteil für die Ermittlung der jährlichen Gesamtkosten bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode zu berücksichtigen.

Die Anwendung der Fahrtenbuchmethode setzt zwar nicht voraus, dass für den Einzelnachweis der Gesamtkosten ein gesondertes Aufwandskonto eingerichtet wird. Allerdings kann die Einrichtung eines solchen Kontos den Nachweis erleichtern und daher zweckmäßig sein. Zu den Sonderregelungen, die für die Ermittlung der Gesamtkosten für Elektro- und Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeuge zu berücksichtigen sind vgl. →Kapitel 6. Nicht zu den Gesamtkosten des Firmenfahrzeugs, die für die Anwendung der Fahrtenbuchmethode zu berücksichtigen sind gehören u. a.:

- Fährkosten,
- Straßen- oder Tunnelnutzungsgebühren (Vignetten, Mautgebühren),
- Parkgebühren,
- Insassen- und Unfallversicherung,
- Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder,
- steuerfreier Ladestrom,
- Kosten einer Ladevorrichtung bei Elektrofahrzeugen.

4.6 Ermittlung des geldwerten Vorteils

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils für Privatfahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind die tatsächlichen Gesamtkosten des Firmenfahrzeugs entsprechend dem Verhältnis der privat gefahrenen Kilometer und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Kilometern aufzuteilen. Anhand der tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs und der laufenden Aufzeichnungen im Fahrtenbuch (Gesamtfahrleistung), ist ein **individueller Kilometersatz** zu berechnen, der als Grundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils dient. Der steuer- und sozialversicherungspflichtige geldwerte Vorteil ist der **Anteil an den Gesamtkosten** des überlassenen Firmenfahrzeugs, der dem Verhältnis der Privatfahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zur Gesamtfahrstrecke entspricht.

Beispiel: Ein Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab März 2025 einen Firmenwagen (Dieselfahrzeug) zur beruflichen und privaten Nutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben vereinbart, dass zur Ermittlung des geldwerten Vorteils die Fahrtenbuchmethode angewendet werden soll.

Ergebnis: Aufgrund des vom Arbeitnehmer geführten Fahrtenbuchs ergibt sich Ende 2025, dass der Firmenwagen im Jahr 2025 wie folgt genutzt wurde:

Gesamtfahrstrecke insgesamt:	15.000 km
Berufliche Fahrten:	10.000 km
Privatfahrten:	3.500 km
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:	1.500 km

Der Arbeitgeber ermittelt nach Ablauf des Jahres 2025, dass ihm für das Firmenfahrzeug Gesamtkosten in Höhe von 10.000 Euro (brutto) entstanden sind. Dadurch ergibt sich für das Firmenfahrzeug ein individueller Kilometersatz für 2025 von:

Gesamtkosten 10.000 Euro:

Gesamtfahrleistung 20.000 km:

0,50 Euro/km

Für das Jahr 2025 zu versteuernde
geldwerte Vorteilsbeträge:

Privatfahrten: 3.500 km x 0,50 Euro/km: 1.750,00 Euro

Fahrten zwischen Wohnung und erster

Tätigkeitsstätte: 1.500 km x 0,50 Euro/km: 750,00 Euro

Da die genaue Ermittlung der Gesamtkosten des Firmenfahrzeugs erst nach Ablauf des Jahres vorgenommen werden kann, darf der Arbeitgeber für den laufenden Lohnsteuerabzug geschätzte Beträge zugrunde legen, die sich an der Abrechnung des Vorjahres orientieren (1/12 des Vorjahresbetrags). Von der Finanzverwaltung wird für das Lohnsteuerabzugsverfahren auch ein vorläufiger Kilometersatz von 0,001 % des Bruttolistenpreises akzeptiert. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder beim Ausscheiden des Arbeitnehmers während des Kalenderjahres ist der tatsächlich zu versteuernde Nutzungswert zu ermitteln und eine etwaige Lohnsteuerdifferenz auszugleichen.

5. Fahrtenbuch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung

Grundsätzlich legt das Unternehmen fest, welche Bewertungsmethode für das Lohnsteuerabzugsverfahren, also im Rahmen der monatlichen Verdienstabrechnung angewendet werden soll. Dabei gilt die einmal für das Dienstfahrzeug festgelegte steuerliche Berechnungsmethode für das ganze Kalenderjahr. Arbeitnehmer sind jedoch nicht an die Abrechnungsmethode ihres Arbeitgebers gebunden. Da Arbeitgeber i. d. R. die verwaltungssarme 1%/0,03%-Bruttolistenpreismethode präferieren, kann vereinbart werden, dass für das Lohnsteuerabzugsverfahren die 1%/0,03%-Pauschalregelung angewendet wird und der Arbeitnehmer erst bei seiner persönlichen Einkommensteuererklärung die Fahrtenbuchmethode geltend macht. Dadurch kann der Arbeitgeber auch vermeiden, dass er für ein vom Arbeitnehmer u. U. nicht ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch haftet und Lohnsteuer- sowie Sozialversicherungsbeträge nachentrichten muss.

Hierfür sollte zwischen dem Unternehmen und dem Arbeitnehmer geregelt werden, dass der Arbeitgeber eine schriftliche Bescheinigung über die tatsächlich angefallenen Fahrzeugkosten ausstellt, die der Arbeitnehmer zur Vorlage im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung benötigt. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil v. 19.04.2005 (9 AZR 188/04) entschieden, dass Arbeitnehmer einen Anspruch auf Auskunft über die entstandenen Kosten ihres Dienstfahrzeugs gegenüber ihrem Arbeitgeber haben. Zusammen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers über die angefallenen Fahrzeugkosten und dem privat geführten Fahrtenbuch beantragt der Arbeitnehmer die nachträgliche Korrektur der pauschalen 1 %/0,03 %-Vorteilsbesteuerung bei seiner Einkommensteuerveranlagung.

Beispiel: Ein Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab Januar 2025 einen Firmenwagen (Dieselfahrzeug) zur beruflichen und privaten Nutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Der Bruttolistenpreis des Firmenfahrzeugs beträgt 46.000 Euro. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 20 Kilometer. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben vereinbart, dass zur Ermittlung des geldwerten Vorteils im Lohnsteuerabzugsverfahren die 1 % / 0,03 %-Bruttolistenpreismethode angewendet wird. Der Arbeitgeber hat sich bereit erklärt, dem Arbeitnehmer eine schriftliche Bescheinigung über die jährlichen Gesamtkosten des Firmenfahrzeugs zu erteilen, da der Arbeitnehmer privat ein Fahrtenbuch führt.

Ergebnis: Der Arbeitgeber versteuert beim Arbeitnehmer über die monatlichen Verdienstabrechnungen die folgenden geldwerten Vorteilsbeträge für 2025:

1 % / 0,03 %-Bruttolistenpreismethode

Privatfahrten: 1 % von 46.000 Euro =	460,00 Euro
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: 46.000 Euro x 0,03 % x 20 km =	+ 276,00 Euro
Geldwerter Vorteil Monat	736,00 Euro
Jährlicher geldwerter Vorteil:	
736 Euro x 12 Monate =	8.832,00 Euro

Der Arbeitgeber ermittelt am Ende des Kalenderjahrs 2025 die Gesamtkosten des Firmenfahrzeugs. Der Arbeitnehmer erhält eine schriftliche Bescheinigung, dass dem Arbeitgeber im Jahr 2025 für das Firmenfahrzeug Brutto-Gesamtkosten i. H. v. 12.600 Euro entstanden sind. Aufgrund des privat geführten Fahrtenbuchs ergibt sich, dass der Firmenwagen vom Arbeitnehmer im Jahr 2025 wie folgt genutzt wurde:

Gesamtfahrleistung insgesamt:	15.000 km
Berufliche Fahrten:	10.000 km
Privatfahrten:	2.900 km
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:	2.100 km

Es ergibt sich für das Firmenfahrzeug ein individueller Kilometersatz für 2025 i. H. v.:

Gesamtkosten 12.600 Euro:

Gesamtfahreleistung 15.000 km: 0,84 Euro/km

Nach dem privat geführten Fahrtenbuch ergeben sich für das Jahr 2025 die folgenden geldwerten Vorteilsbeträge:

Privatfahrten: 2.900 km x 0,84 Euro:	2.436,00 Euro
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: 2.100 km x 0,84 Euro:	+ 1.764,00 Euro
Summe geldwerter Vorteil 2025	4.200,00 Euro

Der Arbeitnehmer macht im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2025 geltend, dass der jährliche geldwerte Vorteilsbetrag aufgrund des privat geführten Fahrtenbuchs um (8.832 Euro – 4.200 Euro =) 4.632 Euro zu korrigieren ist. Der Arbeitnehmer reicht die schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers über die Fahrzeug-Gesamtkosten sowie das privat geführte Fahrtenbuch beim Finanzamt ein.

6. Sonderregelungen für Elektro- und Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeuge

6.1 Steuerlich begünstigte E-Firmenfahrzeuge

Die Anschaffungskosten für Elektro- und Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeuge sind nach wie vor höher als bei Fahrzeugen mit ausschließlich konventionellem Antrieb. Um die Mehrkosten gegenüber ausschließlich konventionell angetriebenen Kraftfahrzeugen auszugleichen und die Elektromobilität zu fördern, hat der Gesetzgeber verschiedene steuerliche Vergünstigungen geschaffen. Im Mittelpunkt der steuerlichen Förderung der Firmenwagenüberlassung von Elektro- und Hybrid-Elektrofahrzeugen steht eine Reduzierung der Bemessungsgrundlagen, die zu einer geringeren Vorteilsbesteuerung führen. Die Anwendung der steuerlichen Begünstigungen ist bei der Firmenwagenüberlassung auf die nachfolgend genannten E-Firmenfahrzeuge beschränkt.

■ Reine Elektro-Firmenfahrzeuge (ohne CO₂-Emission)

Bei steuerlich begünstigten Elektrofahrzeugen handelt es sich um Kraftfahrzeuge, die ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben werden, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist wird. Hierbei kann es sich um reine Batterieelektrofahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 2 EmoG oder um Brennstoffzellenfahrzeuge gemäß § 2 Nr. 4 EmoG handeln. Ein reines Elektrofahrzeug liegt vor, wenn in Feld 10 der Zulassungsbescheinigung die Codierung 0004 oder 0015 eingetragen ist.

■ Extern aufladbare Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeuge

Auch extern aufladbare Hybrid-Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 3 EmoG, die über mindestens zwei verschiedene Arten von Energiewandlern, davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine, verfügen, sind steuerlich be-

günstigt. Die Hybrid-Elektrofahrzeuge müssen extern aufladbar sein. Es handelt sich bei diesen Fahrzeugen v. a. um sogenannte Plug-in-Hybridfahrzeuge. Diese dürfen seit dem Jahr 2019 eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenem Kilometer haben oder müssen eine bestimmte Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine erreichen (→Kapitel 6.3). Folgende Codierungen im Teil 1, Feld 10 der Zulassungsbescheinigung weisen ein Hybrid-Elektrofahrzeug in diesem Sinne aus: 0008, 0010, 0012, 0019, 0022, 0024 bis 0031, 0033 und 0036.

6.2 Reduzierte steuerliche Bemessungsgrundlagen

Auch für die Überlassung von reinen Elektro-Firmenfahrzeugen (ohne CO₂-Emission), sowie für Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeuge an Arbeitnehmer gelten die beiden grundsätzlichen steuerlichen Bewertungsmethoden (1 %/0,03 %-Bruttolistenpreismethode oder Fahrtenbuchregelung). Die steuerliche Privilegierung von E-Firmenfahrzeugen, die Arbeitnehmer privat nutzen können, wird bei der pauschalen Bruttolistenpreismethode durch eine Reduzierung des maßgeblichen Listenpreises des Fahrzeugs bzw. durch eine **Kürzung des Abschreibungsbetrages bzw. der Leasingaufwendungen** bei der Fahrtenbuchmethode umgesetzt. Durch die steuerliche Privilegierung von reinen Elektro-Firmenfahrzeugen (ohne CO₂-Emission) und Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeugen ergibt sich für den Arbeitnehmer ein geringerer monatlicher geldwerter Vorteil im Vergleich zu einem Dienstfahrzeug mit ausschließlich konventionellem Antrieb.

6.3 Elektro-/Hybrid-Elektrofahrzeuge, die bis 31.12.2018 angeschafft oder geleast wurden

Bei Elektro-/Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeugen, die vom Arbeitgeber bis 31.12.2018 angeschafft oder geleast wurden, erfolgt für die Bewertung des geldwerten Vorteils ein pauschaler Abzug vom Brutto-Listenpreis für das Batteriesystem. Der Abschlag unterliegt

einer Staffelung nach Anschaffungszeitpunkt und Batteriekapazität. Der Minderungs- und der Abzugshöchstbetrag richtet sich nach dem Anschaffungsjahr des Kraftfahrzeugs und kann aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anschaffung des Dienstfahrzeugs bis	Abzug pro kWh Batteriekapazität in Euro	Abzugshöchstbetrag in Euro
2013 und früher	500	10.000
31.12.2014	450	9.500
31.12.2015	400	9.000
31.12.2016	350	8.500
31.12.2017	300	8.000
31.12.2018	250	7.500

Bei der **Fahrtenbuchmethode** ist bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils für bis 31.12.2018 angeschaffte Elektro-/Hybrid-Elektrofahrzeuge die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung (AfA), um die in pauschaler Höhe festgelegten Abzugsbeträge zu mindern, wenn die Anschaffungskosten einen Anteil für das Batteriesystem enthalten. Zudem bleiben die Kosten für den vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei zur Verfügung gestellten Ladestrom bei den Gesamtkosten des E-Firmenfahrzeugs unberücksichtigt.

6.4 Elektro- und Hybrid-Elektrofahrzeuge, die ab 01.01.2019 angeschafft oder geleast werden

Da die vorgenannte Abschlagsmethode auf Basis der Batteriekapazität für nicht ausreichend angesehen wurde, erfolgten zum 01.01.2019 weitergehende steuerliche Vergünstigungen für Elektro- und Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeuge. Die Neuregelungen sehen vor, dass die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils nur mit einem **Bruchteil** anzusetzen ist, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

■ Halbierung der Bemessungsgrundlage für Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeuge

Wurde ein Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeug vom Unternehmen zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 angeschafft und einem Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassen, reduziert sich die steuerliche Bemessungsgrundlage auf 50 %. D. h. an die Stelle der pauschalen Minderung (pauschaler Abzugsbetrag pro kWh Batteriekapazität) tritt eine **Halbierung** der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Handelt es sich bei dem Firmenfahrzeug um ein extern aufladbares Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeug und wurde es vom 01.01.2019 – 31.12.2021 angeschafft oder geleast, ist Voraussetzung für eine Halbierung, dass

- die Kohlendioxidemission des Firmenfahrzeugs höchstens 50 g je gefahrenem Kilometer beträgt oder
- die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 km beträgt.

Ab dem 01.01.2022 wurden für Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeuge steigende Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite des Elektromotors eingeführt, sofern das Firmenfahrzeug mehr als 50 g/km Kohlendioxidemission ausstößt. Danach wird für im Zeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2024 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge eine Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 60 Kilometer gefordert.

Für vom 01.01.2025 – 31.12.2030 angeschaffte oder geleaste Hybrid-Elektrofahrzeuge muss die Reichweite des Elektromotors mindestens 80 Kilometer betragen, sofern das Fahrzeug mehr als 50 g/km Kohlendioxidemission ausstößt. Wird die Emissionsgrenze von 50 g/km eingehalten, kommt es auf die Mindestreichweite des Elektromotors nicht an.

Werte zur Kohlendioxidemission und zur Mindestreichweite

Anschaffungszeitraum	Voraussetzungen	Anzusetzender Bruchteil
01.01.2019 bis 31.12.2021	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite des Elektromotors von 40 km	1/2
01.01.2022 bis 31.12.2024	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite des Elektromotors von 60 km	1/2
01.01.2025 bis 31.12.2030	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite des Elektromotors von 80 km	1/2

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, sind bei der Fahrtenbuchmethode für die Ermittlung der Fahrzeugkosten eines **Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeugs** die Hälfte des Absetzungsbetrags für Abnutzung (AfA) bzw. die **halbierten** Miet- oder Leasingaufwendungen als relevante Kraftfahrzeugkosten anzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Kohlendioxidemission des Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeugs höchstens 50 g/km oder die Reichweite des Elektromotors mindestens 80 km beträgt (Zeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2030). Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode bleiben die Kosten für den steuerfreien Ladestrom bei der Ermittlung der Fahrzeug-Gesamtkosten des Hybrid-Elefktrofahrzeugs unberücksichtigt.

Beispiel: Einem Arbeitnehmer steht ein vom Arbeitgeber ab 01.01.2025 geleastetes Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeug zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Die steuerliche Bewertung erfolgt nach der Fahrtenbuchmethode. Die Kohlendioxidemission des Hybrid-Elektro-Firmenfahrzeugs beträgt höchstens 50 g/km. Nach dem vom Arbeitnehmer geführten Fahrtenbuch ergibt sich am Ende des Jahres 2025 eine gesamte Jahresfahrleistung von 25.000 km. Davon entfielen laut dem Fahrtenbuch auf private Fahrten und auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte insg.

10.000 km (= 40 % der Gesamtfahrleistung). Die berufliche Nutzung betrug 60 % (15.000 km) der Gesamtfahrleistung. Neben den monatlichen Leasingkosten in Höhe von 900 Euro (brutto) sind für Treibstoffkosten insg. 6.000 Euro angefallen. Für die Wartung des Fahrzeugs sind im Jahr 2025 insg. 2.000 Euro und für Kfz-Steuer und Versicherung insg. 1.000 Euro angefallen. Die Ladestromkosten betrugen im Jahr 2025 insg. 400 Euro.

Ergebnis: Für die Bewertung nach der Fahrtenbuchmethode ergeben sich für das Jahr 2025 die folgenden Fahrzeug-Gesamtkosten:

Jährliche Leasingkosten für das Hybrid-Elefktrofahrzeug (12 × 900 Euro =)	
10.800 Euro davon die Hälfte	5.400,00 Euro
Treibstoffkosten	6.000,00 Euro
Ladestrom (bleibt unberücksichtigt)	0,00 Euro
Wartung, Kfz-Steuer und Versicherung	3.000,00 Euro
Summe Fahrzeug-Gesamtkosten 2025	14.400,00 Euro

Für die Privatnutzung einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt der prozentuale Nutzungsanteil 40 %. Dadurch ergibt sich für den Arbeitnehmer für das Jahr 2025 ein geldwerter Vorteil von insg. (40 % von 14.400 Euro =) 5.760 Euro.

■ Viertelung der Bemessungsgrundlage für reine Elektro-Firmenfahrzeuge

Wurde ein reines Elektro-Firmenfahrzeug (ohne CO₂-Emission) ab dem 01.01.2019 vom Arbeitgeber angeschafft oder geleast und einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, so ist der maßgebliche Bruttolistenpreis bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1 %/0,03 %-Pauschalregelung nur zu einem Viertel anzusetzen. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen für ein reines Elektro-Dienstfahrzeug der Abschreibungsbetrag (Absetzung für Abnutzung) oder für ein gemietetes oder geleastes Fahrzeug die Miet- oder Leasingraten nur zu einem **Viertel** bei den Gesamtkosten zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Anwendung der begünstigten Vorteilsbesteuerung für ab dem 01.01.2019 angeschaffte oder geleaste Firmenfahrzeuge ist, dass das Elektrofahrzeug keine CO₂-Emission ausstößt und der Brutto-Listenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als **60.000 Euro** beträgt. Für nach dem 31.12.2023 angeschaffte oder geleaste reine Elektro-Firmenfahrzeuge (ohne CO₂-Emission) ist die Obergrenze des maßgeblichen Brutto-Listenpreises auf **70.000 Euro** angehoben worden. Durch das am 11.07.2025 verabschiedete Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm erhöht sich die maximale Bruttolistenpreisgrenze für rein elektrisch angetriebene Dienstfahrzeuge (ohne CO₂-Emission), die vom Arbeitgeber nach dem **30.06.2025** angeschafft oder geleast werden von 70.000 Euro auf **100.000 Euro**. D. h. für reine Elektrofahrzeuge, die vom Arbeitgeber ab 30.06.2025 angeschafft oder geleast werden, kann bei der Fahrtenbuchmethode der Abschreibungsbetrag bzw. die Leasingaufwendungen auf 25 % gemindert werden, wenn der maßgebliche Bruttolistenpreis 100.000 Euro nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält ein vom Arbeitgeber ab 01.08.2025 geleastest reines Elektro-Firmenfahrzeug (ohne CO₂-Emission) zur beruflichen und privaten Nutzung überlassen. Der geldwerte Vorteil wird nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt. Der Bruttolistenpreis des Elektro-Firmenfahrzeugs beträgt 86.900 Euro. Laut dem vom Arbeitnehmer für das Jahr 2025 geführten Fahrtenbuch ergibt sich Ende 2025 eine Gesamtfahrleistung von 10.000 km. Laut dem Fahrtenbuch entfallen auf die Privatnutzung einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein Anteil von 40 % (4.000 km) der Gesamtfahrleistung. Auf berufliche Fahrten entfallen laut dem Fahrtenbuch 60 % (6.000 km) der Gesamtfahrleistung. Neben den monatlichen Leasingkosten von 1.600 Euro (brutto) sind im Jahr 2025 Ladestromkosten von insg. 900 Euro sowie Wartungskosten von insg. 1.900 Euro und Versicherungsbeiträge von insg. 700 Euro angefallen.

Ergebnis: Für die Bewertung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode ergeben sich für das Jahr 2025 die folgenden Fahrzeug-Gesamtkosten:

Jährliche Leasingaufwendungen:

(5 Monate × 1.600 Euro ⇒) 8.000 Euro x 25 %	2.000,00 Euro
Ladestrom (bleibt unberücksichtigt)	0 Euro
Wartungskosten	1.900,00 Euro
Versicherungsbeiträge	700,00 Euro
<hr/> Summe Fahrzeugkosten 2025	4.600,00 Euro

Für die Privatnutzung des Elektro-Firmenfahrzeugs (ohne CO₂-Emission), einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, beträgt der prozentuale Nutzungsanteil 40 % (4.000 km). Dadurch ergibt sich für den Arbeitnehmer nach der Fahrtenbuchmethode für das Jahr 2025 ein jährlicher geldwerter Vorteil von insg. (40 % von 4.600 Euro ⇒) 1.840 Euro.

6.5 Steuerfreies Aufladen und Überlassung einer betrieblichen Ladestation

Für eine schnellere Verbreitung der Elektromobilität wird bei der Firmenwagenüberlassung auch das Aufladen von Elektro- und Hybridelektro-Firmenfahrzeugen steuerlich gefördert. Bei der steuerlichen Bewertung nach der Fahrtenbuchmethode fließen die Kosten für den vom Arbeitgeber steuerfrei gestellten **Ladestrom** nicht in die Gesamtkosten des E-Firmenfahrzeugs ein. Bei Hybrid-Elektror-Firmenfahrzeugen ist zu beachten, dass anfallende Treibstoffkosten (Betankung mit Benzin) in die Gesamtkosten einzubeziehen sind.

Ebenfalls bleiben bei der Ermittlung der Fahrzeug-Gesamtkosten unberücksichtigt die Kosten für eine vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zeitweise überlassene **betriebliche Ladevorrichtung** zur Aufladung des E-Firmenfahrzeugs im Privathaushalt des Beschäftigten. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zeitweise eine betriebliche Ladevorrichtung, so ist der Vorteil aus der Überlassung steuerfrei, wenn dies zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Zur Ladevorrichtung zählt die Ladestation selbst (Wallbox), das Zubehör sowie die hierzu erbrachten Dienstleistungen für den Einbau der Ladevorrichtung. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bei Überlassung einer Ladevorrichtung, die im Eigentum des Arbeitgebers bleibt.

6.6 Steuerliche Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Stromkosten

Bei betrieblichen Elektro-Firmenfahrzeugen (ohne CO₂-Emission) und Hybrid-Elektror-Firmenfahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für das Aufladen des Dienstfahrzeugs einen steuerfreien Auslagenersatz dar. Zur Vereinfachung des steuerfreien Auslagenersatzes für das Aufladen eines elektrisch betriebenen E-Firmenwagens beim Arbeitnehmer (z. B. in dessen Privathaushalt) konnte bis

31.12.2025 für reine E-Dienstfahrzeuge z. B. monatlich 30 Euro (bei Bestehen einer zusätzlichen Lademöglichkeit beim Arbeitgeber) bzw. monatlich 70 Euro (bei Fehlen einer Lademöglichkeit beim Arbeitgeber) steuerfrei erstattet werden. Das Bundesfinanzministerium hat mit BMF-Schreiben vom 11.11.2025 neue Regeln zu den Abrechnungs- und Erstattungsmodalitäten für das steuerfreie Aufladen von Elektro-Firmenfahrzeugen aufgestellt. Die bisherigen Pauschalen wurden mit Wirkung zum 31.12.2025 ohne Übergangsregelung abgeschafft.

Ab dem 01.01.2026 wurden die bisherigen Pauschalen durch ein neues Erstattungsverfahren ersetzt. Danach muss die für das Aufladen eines E-Dienstfahrzeugs verbrauchte Strommenge aus einer häuslichen Ladevorrichtung mittels eines gesonderten stationären oder mobilen (z. B. wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers nachgewiesen werden. Dabei ist als Strompreis der individuelle Strompreis aus dem Stromanbietervertrag des Arbeitnehmers maßgeblich und anzusetzen. Zur Vereinfachung kann ab 01.01.2026 auch eine allgemeine Strompreispauschale angesetzt werden. Diese ergibt sich anhand des vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreises für private Haushalte. Es gilt zu beachten, dass das Wahlrecht zwischen den beim Arbeitnehmer tatsächlich angefallenen individuellen Stromkosten und der Strompreispauschale für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden muss. Ein unterjähriger Wechsel der Erstattungsvariante ist nicht zulässig.

Hinweis

Sprechen Sie zu den Neuerungen ab 01.01.2026 mit Ihrer Steuerberaterin oder Ihrem Steuerberater und lassen sich beraten.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © puhimec/www.stock.adobe.com

Stand: November 2025

DATEV-Artikelnummer: 12929

E-Mail: literatur@service.datev.de